

Verordnung

über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich
des ehemaligen Truppenübungsplatzes Tennenlohe

vom 01.04.2014

Unter Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Tennenlohe vom 24.03.1994 erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 623), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Tennenlohe soweit er auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegt. Ausgenommen hiervon ist der Bereich östlich der Kreisstraße ERH 6 sowie die Kreisstraße ERH 6.

(2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich grob aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, die als Anlage beigefügt ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1:5000, auf die Bezug genommen wird und die beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Gebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote

(1) Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit wird im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten, das Bereiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art von Wegen und Flächen verboten, soweit diese nicht freigegeben sind. Freigegeben sind die in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, durch grüne Markierung verzeichneten Wege.

(2) Das Verbot gilt nicht für die Flurstücke 690/9, 690/15, 690/20, 690/21 und 690/22 der Gemarkung Forst Tennenlohe und die direkte Zufahrt zum Flurstück 690/9 der Gemarkung Forst Tennenlohe.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung sind staatliche und kommunale Behörden in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit bzw. in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung und deren Beauftragte.

(2) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Benehmen mit den zuständigen Forstbehörden und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot *in* § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 24.03.1994 außer Kraft.

Erlangen, 20.01.2014
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat